

**Anlage 1**

(zu § 2)

**Inhaltlich-organisatorische Voraussetzungen für die Genehmigung von Qualifizierungsmaßnahmen****I. Inhaltlich-organisatorische Voraussetzungen**

1. Der Bildungsträger muss nachweislich auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung bereits tätig sein.
2. Der Bildungsträger beschäftigt entsprechend kompetente und erfahrene Fachkräfte für die pädagogische Leitung der Qualifizierungsmaßnahme und die Funktion der Ausbildungsbegleitung. Diese müssen über einen einschlägigen, das heißt sozialpädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Hochschulabschluss sowie über Lehrerfahrungen in der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen; dies schließt Kenntnisse der neueren Forschung in den jeweiligen Arbeitsfeldern ebenso ein wie Kenntnisse erwachsenenbildnerischer Grundsätze.
3. Der Bildungsträger beschäftigt darüber hinaus Dozentinnen und Dozenten, die auf der Grundlage eines sozialpädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Hochschulabschlusses über Lehrerfahrungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung und über praktische Erfahrungen in den jeweiligen Arbeitsfeldern verfügen. Zur Ergänzung des Personaltableaus können auch Personen mit anderen Hochschulabschlüssen zum Einsatz kommen, wenn dies fachlich-inhaltlich begründet ist.
4. Der Bildungsträger kann in begrenztem Umfang fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker einsetzen, insbesondere wenn diese einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nachweisen oder über spezielles Praxiswissen verfügen, das die Arbeit in den jeweiligen Themenbereichen ergänzt.
5. Der Bildungsträger hat sicherzustellen, dass die kompetente Fachkraft, der er die pädagogische Leitung der Qualifizierungsmaßnahme überträgt,
  - a) in der Lage ist, Beratungsinhalte umzusetzen sowie in Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Rahmenvorgaben gemäß Anlage 2 das jeweilige Rahmenkonzept den Dozentinnen und Dozenten sowie der Ausbildungsbegleitung zu vermitteln und vor diesem Hintergrund bedarfsorientiert und flexibel den fachlich erforderlichen Personaleinsatz zu planen und das Personal in der Einhaltung der Grundsätze des jeweiligen Rahmenkonzeptes zu evaluieren;
  - b) zusammen mit der Ausbildungsbegleitung die Auswahl von geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmern vornimmt sowie die Auswahl fachlich geeigneter Praxisstellen – soweit möglich – gemeinsam mit dem Jugendamt oder dem Einrichtungsträger bei Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung oder gemeinsam mit der betriebsurlaubserteilenden Behörde bei Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung trifft;
  - c) den Praxisstellen das jeweilige Rahmenkonzept, ihre Verantwortung am Erfolg der Qualifizierung und die konkreten Arbeitsaufgaben erläutert;
  - d) während der gesamten Dauer der Qualifizierung die Zusammenarbeit mit den Praxisstellen verantwortet, den Austausch mit den Mentorinnen und Mentoren organisiert und diese unter anderem im Verfassen von Entwicklungsberichten anleitet.
6. Der Bildungsträger verfügt über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Räumlichkeiten sowie über den Zugang zu einer Lernwerkstatt und Fachbibliothek sowie über mindestens einen Computerarbeitsplatz für Recherchezwecke.
7. Der Bildungsträger hat sicherzustellen, dass er die inhaltlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die gesamte Dauer der Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Hierfür gilt es insbesondere die Rahmenvorgaben gemäß Anlage 2 einzuhalten.

8. Der Bildungsträger ist nach Beendigung des ersten Qualifizierungsjahres verpflichtet, gegenüber der für die Genehmigung zuständigen Behörde nach § 2 sowie gegenüber der nach § 5 für die Bescheinigung der Gleichwertigkeit zuständigen Behörde sowie gegenüber dem Jugendamt oder dem Einrichtungsträger bei Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung oder gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Stelle bei Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Zwischenauswertung den ordnungsgemäßen Verlauf der Qualifizierungsmaßnahme darzulegen.
9. Der Bildungsträger übermittelt der nach § 5 zuständigen Behörde zum Zweck einer späteren Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden, sofern diese eingewilligt haben. Die nach § 5 zuständige Behörde ist zur Einhaltung der insofern geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

## **II. Einzureichende Unterlagen**

1. Der Bildungsträger stellt einen formlosen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung oder für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg, der sich auf die Rahmenvorgaben gemäß Anlage 2 bezieht.
2. Der Bildungsträger reicht mit dem Antrag auf Genehmigung aussagekräftige Qualifikationsnachweise für die Personen ein, die als pädagogische Leitung und als Ausbildungsbegleitung sowie als Dozenten oder Dozentinnen eingesetzt werden sollen. Der Bildungsträger hat die Besetzung der Funktionsstellen der pädagogischen Leitung sowie der Ausbildungsbegleitung über die Vorlage der Qualifikationsnachweise hinaus zu begründen und die Auswahl gegebenenfalls durch weitere Qualifikationsnachweise zu ergänzen.
3. Der Bildungsträger reicht mit dem Antrag auf Genehmigung die konkrete Einsatzplanung des Personals bezogen auf die einzelnen Themenbereiche der Qualifizierungsmaßnahme ein.
4. Der Bildungsträger weist nach, dass er über die räumlichen und technischen Voraussetzungen verfügt.
5. Der Bildungsträger legt für Maßnahmen im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung ein Schreiben des zuständigen Jugendamtes oder der zuständigen Jugendämter oder des Einrichtungsträgers vor, das den Fachkräftebedarf bestätigt sowie eine Stellungnahme zur Bereitschaft enthält, gemeinsam mit dem Bildungsträger die Praxisstellen auszuwählen und während der Maßnahme zu kooperieren. Für Maßnahmen im Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung legt der Bildungsträger ein Schreiben des Einrichtungsträgers über den Fachkräftebedarf vor. Die Auswahl der Praxisstellen erfolgt hier in Abstimmung mit der erlaubniserteilenden Stelle in dem für Jugend zuständigen Ministerium.